



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung d. Haushaltssatzung d. Landeshauptstadt München f. d. Haushaltsjahr 2007</i>	29
<i>Bekanntmachung d. Haushaltssatzung f. d. von d. Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit f. d. Haushaltsjahr 2007</i>	31
<i>Satzung z. Aufhebung d. Satzungen d. Landeshauptstadt München üb. d. Genehmigungspflicht v. Grundstücksteilungen (Teilungssatzungen) v. 24. Jan. 2001 (MüABI. S. 49 ff.) u. v. 8. Juli 2003 (MüABI. S. 225 f.) v. 1. Febr. 2007</i>	32
<i>Berichtigung; Verordnung üb. d. Leichenwesen im Bereich d. Landeshauptstadt München (Leichenordnung) v. 18. Dez. 2006</i>	32
<i>Bekanntmachung; Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss Stadtbez. 21 Pasing-Obermenzing Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1997 Landsberger Str. (nördl.), Bahnlinie Hauptbahnhof - Pasing (südl.) zw. Am Knie u. Willibaldstr.</i>	32
<i>Vollzug d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Förmli. Genehmigungsverfahren f. d. Erweiterung einer Bioabfallbehandlungsanlage mit Gewinnung v. Biogas im Trockenfermentationsverfahren mit nachfolgender Kompostierung durch d. Landeshauptstadt München - Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb München am Standort Deponie Nord-West d. Entsorgungsparks Freimann (Bauabschnitt III), Werner-Heisenberg-Allee 62, 80939 München, Fl. Nr. 420/0, Gemarkung Freimann; Bekanntmachung</i>	33
<i>Öffentl. Versteigerung v. Fundfahrrädern; Öffentl. Bekanntmachung gem. §§ 980, 981, 983, 384 BGB</i>	33
<i>Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH betreffend d. Grundversorgung v. Haushaltskunden u. d. Ersatzversorgung mit Strom aus d. Niederspannungsnetz, gültig ab 01.01.2007</i>	33
<i>Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH üb. d. Allgem. Preise f. Erdgas f. Verbrauchsstellen in d. Landeshauptstadt München, gültig ab 01.04.2007</i>	34

<i>GEWOFAG Gemeinnützige Wohnungsfürsorge AG München; Wechsel im Vorstand</i>	35
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	35

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Landeshauptstadt München am 13. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt
- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 5.652.779.000 € |
| und im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 1.219.253.700 € |
| ab. | |
- (2) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ schließt
- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen mit | 4.797.700 € |
| in den Aufwendungen mit | 4.895.100 € |
| und im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 600.000 € |
| ab. | |
- (3) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ schließt
- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| im Erfolgsplan | |
| in den Erträgen mit | 16.780.000 € |
| in den Aufwendungen mit | 16.605.000 € |
| und im Vermögensplan | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 1.260.000 € |
| ab. | |

(4) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ schließt im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 247.259.000 €
in den Aufwendungen mit 257.197.000 €
und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 150.760.000 €
ab.

(5) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ schließt im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 216.128.089 €
in den Aufwendungen mit 216.128.059 €
und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 125.940.000 €
ab.

(6) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ schließt für das Geschäftsjahr 1. September 2006 bis 31. August 2007 im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 35.709.000 €
in den Aufwendungen mit 35.709.000 €
und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.122.000 €
ab.

§ 2

(1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

(2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ sind nicht vorgesehen.

(3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ sind nicht vorgesehen.

(4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 71.492.000 € festgesetzt.

(5) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ sind nicht vorgesehen.

(6) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ sind für das Geschäftsjahr 1. September 2006 bis 31. August 2007 nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 270.076.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ werden nicht festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 80.671.000 € festgesetzt.

(5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ werden nicht festgesetzt.

(6) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ wurde für das Geschäftsjahr 1. September 2006 bis 31. August 2007 im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2006 auf 666.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 490 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 490 v. H.
2. Gewerbesteuer 490 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000.000 € festgesetzt.

(2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Landwirtschaftliche Betriebe der Landeshauptstadt München“ werden nicht beansprucht.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 42.000.000 € festgesetzt.

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 35.000.000 € festgesetzt.

(6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ wurde für das Geschäftsjahr 1. September 2006 bis 31. August 2007 im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2006 auf 16.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am

31. August des Folgejahres.

Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2006 bis 31. August 2007 erfolgten bereits im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2006 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2006/2007 entsprechend weiter.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 13. Dezember 2006 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite nach § 2 Abs. 4 und der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 4 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 1. Februar 2007 Nr. 12.2-1512 LHM 00.07 rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Der Haushaltsplan der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Zeit vom 21. Februar 2007 mit 1. März 2007 werktags außer samstags, jeweils von 8.30 bis 15.00 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zi. 171/I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 7. Februar 2007

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der Art. 24, Art. 28 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 10, BayRS 282-1-1-UK/WFK) und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Landeshauptstadt München am 13. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Die Haushaltspläne der Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2007 werden

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 11.009.200 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.503.800 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Stiftungshaushaltsplänen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Zeit vom 21. Februar 2007 mit 1. März 2007 werktags außer samstags, jeweils von 8.30 bis 15.00 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zi. 171/I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 7. Februar 2007

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzungen der Landeshauptstadt München über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen (Teilungssatzungen) vom 24. Januar 2001 (MüABI. S. 49 ff.) und vom 8. Juli 2003 (MüABI. S. 225 f.) vom 1. Februar 2007

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665), und des § 244 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), folgende Satzung:

**§ 1
Aufhebung der Teilungssatzungen**

Die Satzungen der Landeshauptstadt München über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen (Teilungssatzungen) vom 24. Januar 2001 (MüABI. S. 49 ff.) und vom 08. Juli 2003 (MüABI. S. 225 f.) werden rückwirkend zum 20. Juli 2004 aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Stadtrat hat die Satzung am 10. Januar 2007 beschlossen.

München, 1. Februar 2007 Christian Ude
Oberbürgermeister

Berichtigung

Im Münchner Amtsblatt Nr. 1 vom 10. Januar 2007 sind auf Seite 3 bei der „Verordnung über das Leichenwesen im Bereich der Landeshauptstadt München (Leichenordnung) vom 18. Dezember 2006“ folgende redaktionelle Fehler aufgetreten.

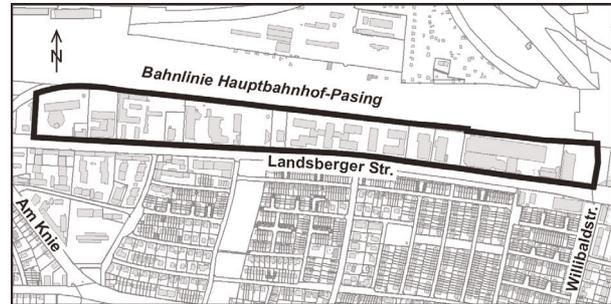
Statt „§ 2 Leichenbesorgung, Aufbahrung“
muss es
richtigerweise heißen: „§ 4 Leichenbesorgung, Aufbahrung“.

Im neuen § 4 muss es in Abs. 2 Satz 1
statt „(§ 5 Abs. 1)“
richtigerweise heißen: „(§ 5 **Satz 2**)“.

München, 5. Februar 2007 Direktorium HA I /
Rechtsabteilung

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss**

Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1997
Landsberger Straße (nördlich),
Bahnlinie Hauptbahnhof – Pasing (südlich)
zwischen Am Knie und Willibaldstraße

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 31.01.2007 beschlossen, für das genannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Die Landeshauptstadt München hat ein Radwegekonzept entwickelt mit dem Ziel, die Attraktivität des Fahrrades als individuelles Verkehrsmittel zu steigern. Unter anderem ist auch für den Bereich zwischen der Willibaldstraße und der Straße Am Knie die Führung einer Ost - West gerichteten Grünverbindung mit einem Rad- und Fußweg südlich der Gleisanlagen auf den Grundstücken nördlich der Landsberger Straße vorgesehen. Dieser Fuß- und Radweg soll langfristig die Möglichkeit bieten, mit dem Fahrrad vom Hauptbahnhof bis nach Pasing weitgehend kreuzungsfrei und abseits der verkehrlich hochbelasteten Landsberger Straße zu gelangen. Im Umgriff dieses Bebauungsplanes soll daher ein Bereich von ca. 15 m südlich der Gleisanlagen für einen durchgehenden Grünzug und einen integrierten Fuß- und Radweg langfristig ermöglicht werden. Das vorhandene Baurecht soll in diesem Sinne geordnet werden.

München, 8. Februar 2007 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Förmliches Genehmigungsverfahren für die Erweiterung einer Bioabfallbehandlungsanlage mit Gewinnung von Biogas im Trockenfermentationsverfahren mit nachfolgender Kompostierung durch die Landeshauptstadt München – Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb München (im Folgenden AWM genannt) am Standort Deponie Nord-West des Entsorgungsparks Freimann (Bauabschnitt III), Werner-Heisenberg-Allee 62, 80939 München, Fl.Nr. 420/0, Gemarkung Freimann

Der AWM, Georg-Brauchle-Ring 29, 80992 München, hat gem. § 4 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Erweiterung der Anlage zur Behandlung von Bioabfall mit Gewinnung von Biogas im Trockenfermentationsverfahren mit nachfolgender Kompostierung auf dem Anwesen Werner-Heisenberg-Allee 62, 80939 München, Fl.Nr. 420/0, Gemarkung Freimann, beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß § 3c Satz 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziffer 8.4.1 Spalte 2 des UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese nicht selbstständig anfechtbare Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Sachgebiet RGU-UW 32, unter der Telefonnummer (089)233-47690 oder der Email-Adresse uw32.rgu@muenchen.de eingeholt werden.

Die Landeshauptstadt München – Referat für Gesundheit und Umwelt – UW 32 – teilt weiterhin mit, dass der geplante Erörterungstermin am 26.02.2007 nicht durchgeführt wird, da keine Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben eingegangen sind.

München, 15. Februar 2007
Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt

**Öffentliche Versteigerung von Fundfahrrädern;
Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981,
983, 384 BGB**

Das Münchner Fundbüro führt am **Mittwoch, 28. März 2007** von 9.00 bis ca. 12.00 Uhr eine Versteigerung von Fundfahrrädern durch.

Zur Versteigerung kommen alle bis 31.08.2006 eingegangenen, nicht abgeholten Fundfahrräder.

Vorbesichtigung: **nur** am Versteigerungstag von 8.30 bis 9.00 Uhr.

Ort:
Oetztaler Straße 17/RGB, Innenhof, 81373 München-Sendling.

MVV:
U6 Harras oder Partnachplatz, S7/S27 Harras, StadtBus 134 Ortlerstraße.

Öffnungszeiten Fahrraddepot:
nur dienstags von 8.00-12.00 und 14.00-18.30 Uhr.

Die nächste Versteigerung von Fundfahrrädern findet voraussichtlich im Juli/August 2007 statt.

Mehr Informationen finden Sie im Internet unter:
www.muenchen.de, Rathaus A-Z, Stichwort Fundbüro.

München, 8. Februar 2007

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheits- und Ordnungs-
angelegenheiten
Fundangelegenheiten
KVR-I/23

**Bekanntmachung
der SWM Versorgungs GmbH
betreffend die Grundversorgung von Haushaltskunden und
die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspan-
nungsnetz**

Hiermit machen wir bekannt, dass die Verträge über die Versorgung von Haushaltskunden mit Strom aus dem Niederspannungsnetz, die bis zum 12. Juli 2005 als Tarifikundenverträge im Sinne der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Stromversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) mit Haushaltskunden abgeschlossen wurden, angepasst wurden. Für diese Vertragsverhältnisse gelten ab dem 01.01.2007 die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV, BGBl. I 2006, S. 2391 ff.) sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH zur StromGVV (Anlage zur StromGVV) in der jeweils gültigen Fassung.

München, 20. Februar 2007

SWM Versorgungs GmbH

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 5/2007

Bekanntmachung

der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Preise für Erdgas für Verbrauchsstellen in der Landeshauptstadt München

Hinweise:

Hiermit machen wir bekannt, dass die Verträge mit der SWM Versorgungs GmbH über die Versorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz, die bis zum 12. Juli 2005 als Tarifkundenverträge im Sinne der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) mit Haushaltskunden abgeschlossen wurden, angepasst wurden. Für diese Vertragsverhältnisse gelten ab dem 01.01.2007 die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV, BGBl. I 2006 S. 2391 ff.) sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH zur GasGVV (Anlage zur GasGVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Ab dem 01.04.2007 gelten für die Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München einerseits und für die Verbrauchsstellen in den Umlandgemeinden andererseits unterschiedliche Allgemeine Preise.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.04.2007 geltenden Allgemeinen Preise für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München bekannt. Diese gelten auch für bestehende Tarifkundenverträge, die bis zum 12. Juli 2005 und nicht mit Haushaltskunden im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München abgeschlossen worden sind.

1) Erdgas - Preisübersicht - Allgemeine Preise der Grundversorgung in der Landeshauptstadt München

Tarifbezeichnung	Jahresverbrauchsmenge	Arbeitspreis in Ct/m ³		Arbeitspreis in Ct/kWh		Mess-/Grundpreis in €/Monat		Leistungspreis in €/Jahr je m ³ /h	
		netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Kleinverbrauchstarif	0 - 125 m ³	74,47	88,62	7,23	8,60	3,09	3,68	-	-
	0 - 1.288 kWh								
Grundpreistarif	126 - 728 m ³	56,14	66,81	5,45	6,49	5,00	5,95	-	-
	1.289 - 7.500 kWh								
Vollversorgungstarif	729 - 10.000 m ³	51,19	60,92	4,97	5,91	8,00	9,52	-	-
	7.501 - 103.000 kWh								
Leistungsgrundpreistarif	über 10.000 m ³	42,75	50,87	4,15	4,94	7,30	8,69	123,60	147,08
	über 103.000 kWh								

2) Leistungspreise:

Für den Leistungsgrundpreistarif wird ein Leistungspreis in Höhe von 147,08 €/Jahr je m³/h (123,60 €/Jahr je m³/h netto) bzw. 14,28 €/Jahr je kW (12,00 €/Jahr je kW netto) verrechnet. Sofern die Anschlusswerte nicht bekannt sind, werden sie über den jährlich ermittelten Erdgasverbrauch dividiert durch 1.450 Stunden pro Jahr errechnet.

3) Sonstige Preise:

	Bezeichnung	Preise netto	brutto
3.1	Abrechnungspreise Zwischenabrechnung Zweikontenführung: Preis je zusätzliche Rechnung Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	15,34 € 15,34 € 2,50 €	18,25 € 18,25 € 2,98 €
3.2	Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang) Mahnkosten (umsatzsteuerfrei) Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkassokosten) (umsatzsteuerfrei) Bearbeitungskosten Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei) Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)	5,00 € 24,00 € 5,00 €	
3.3	Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung (je Vorgang) Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei) Wiederherstellung der Versorgung	34,15 € 54,15 €	64,44 €

4) Umsatzsteuer:

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

5) Energiesteuergesetz:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

6) Konzessionsabgabe:

Die Arbeitspreise enthalten die Höchstbeträge nach der Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 40 Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970).

7) Versorgungsbedingungen:

Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I 2006 S. 2391) sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH zur GasGVV (Anlage zur GasGVV) in der jeweils gültigen Fassung.

8) Ergänzende Hinweise:

Die Abrechnung des gelieferten Erdgases erfolgt in Kubikmeter (m³) im Betriebszustand. Es wird unter folgenden Bedingungen gemessen und abgerechnet: Gasdruck 24 mbar, Gastemperatur 15° C, Luftdruck 954 mbar bei Ortshöhe von München-Stadtmitte (Dom-Fußpunkt 518 m). Der Luftdruck von 954 mbar gilt für Ortshöhen von 468 m (Eching) bis 562 m (Unterhaching). Für höher gelegene Orte bis 624 m (Baierbrunn) beträgt der Luftdruck 943 mbar, dieser Wert wird bei der Abrechnung mittels Korrekturfaktor berücksichtigt. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen werden die Preise auch in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen. Die Umrechnung von Kubikmeter im Betriebszustand in Kilowattstunden erfolgt mit dem Brennwert im Betriebszustand. Der Brennwert im Betriebszustand für das gelieferte M-Erdgas liegt zwischen 10,0 und 10,4 kWh/m³. Zum Vergleich beträgt der Brennwert im Normzustand (0° C, 1.013 mbar) ca. 11,1 kWh/m³.

9) Bestabrechnung:

Die Jahresabrechnung für den Kleinverbrauchstarif, den Grundpreistarif und den Vollversorgungstarif erfolgt in Abhängigkeit des Verbrauchs - bezogen auf den ganzen Abrechnungszeitraum - zur jeweils günstigsten Tarifart (sog. Bestabrechnung). Kunden mit einem jährlich ermittelten Erdgasverbrauch von mehr als 10.000 m³ (103.000 kWh) werden mit dem Leistungsgrundpreistarif abgerechnet.

10) Allgemeine Preise der Ersatzversorgung (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz):

Die Allgemeinen Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung entsprechen den Allgemeinen Preisen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung.

München, 20. Februar 2007

SWM Versorgungs GmbH

Wechsel im Vorstand der GEWOFAG Gemeinnützige Wohnungsfürsorge AG München

Herr Otmar Petz wurde am 31.01.2007 in den Ruhestand verabschiedet.

Der Vorstand setzt sich ab 01.02.2007 wie folgt zusammen:

Frau Gordona Sommer, technischer Vorstand sowie Vorstandssprecherin im Jahr 2007, und Frau Maria Knauer, kaufmännischer Vorstand.

München, 31. Januar 2007

GEWOFAG,
Gemeinnützige Wohnungsfürsorge AG, München

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schwitzky, Carsten: Das neue Elterngeld. Lohnersatz in der Elternzeit, Kommentar mit Berechnungsbeispielen. - Regensburg: Walhalla, 2006. 134 S. (Walhalla Rechtshilfe) ISBN 978-3-8029-7423-6 € 11,95.

Das Elterngeld löste zum 1. Januar 2007 das Erziehungsgeld ab. Während das bisherige Erziehungsgeld nur Familien mit Erwerbseinkommen zugänglich war, stellt das neue Elterngeld in erster Linie eine Lohnersatzleistung dar, die gezielt den Einkommensverlust auf Grund der Elternzeit kompensiert. Die Neuregelungen gelten für Kinder, die nach dem 31.12.2006 geboren wurden. In allen anderen Fällen finden die Übergangsregelungen Anwendung.

Der Autor informiert über die Grundzüge der neuen Sozialleistung. Er erläutert die elterngeldbezogenen Rechtsvorschriften des neuen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG). Beispielrechnungen, Ablaufschemen und Zeitdarstellungen verdeutlichen die Rechtsmaterie.

Das neue Grundgesetz. Textausgabe zur Föderalismusreform mit Begleitgesetz und Einführung. Hrsg. v. Thomas Huber. - Heidelberg: Jehle, 2006. XX, 148 S. ISBN 978-3-7825-0513-0 € 19,80.

Die Föderalismusreform bringt zahlreiche und grundlegende Änderungen sowohl für die bayerische Legislative als auch für die bayerischen Gemeinden. Insgesamt wurden mit der Reform, die zum 1. September 2006 in Kraft getreten ist, 25 Artikel des Grundgesetzes geändert. Vorausgegangen war eine fünf Jahre dauernde Diskussion in eingesetzten Kommissionen und Bund-Länder-Arbeitsgruppen.

Im Mittelpunkt der Änderungen des Grundgesetzes steht die Reform von Zuständigkeiten für Gesetzgebung und Verwaltung. Man möchte vor allem die Verflechtungen der Entscheidungsebenen von Bund und Ländern aufheben. Zum Schutz der Kommunen unterbindet die Reform künftig weitgehend, dass der Bund unmittelbar Aufgaben auf die Kommunen überträgt, ohne dass diese hierfür einen finanziellen Ausgleich erhalten.

Die Ausgabe umfasst neben dem neuen Text des Grundgesetzes das Begleitgesetz zur Föderalismusreform sowie den ursprünglichen Gesetzesentwurf in wichtigen Auszügen.

Sander, Gerald G.: Fälle zum Besonderen Verwaltungsrecht. - 3., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2006. XIV, 223 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung; 141) ISBN 978-3-406-54863-5 € 19,50.

Der Band erörtert anhand von 20 Fällen Grundprobleme aus dem Verwaltungsrecht auf der Basis der examensrelevanten Gebiete des Besonderen Verwaltungsrechts. Außerdem deckt das Werk die wesentlichen Klagearten der VwGO und den vorläufigen Rechtsschutz ab. Die Musterlösungen bereiten die juristischen Probleme der Klausuren jeweils im Gutachtenstil auf, den die Studenten damit für ihre eigenständige Arbeit einüben können.

Die Neuauflage berücksichtigt das neue Aufenthaltsgesetz und bringt das Werk auf den aktuellen Stand. Zudem wurden die Prüfungsschemata für die einzelnen verwaltungsrechtlichen Verfahrensarten erheblich erweitert.

Niedersächsische Bauordnung. Kommentar. Von Ulrich Große-Suchsdorf, Dietger Lindorf, ... - 8., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2006. XXIII, 1175 S. ISBN 978-3-406-54942-7 € 109.-

Der eingeführte Kommentar bietet wissenschaftlich fundierte Erläuterungen zur Niedersächsischen Bauordnung und beantwortet praxiswichtige Fragen unter Berücksichtigung der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung. Bautechnische Vorschriften werden zusätzlich durch Abbildungen und Planskizzen ergänzt. Im Zusammenhang mit den Erläuterungen der jeweiligen Hauptvorschrift sind auch die wichtigsten Rechtsverordnungen abgedruckt. Soweit für das Verständnis der Kommentierung erforderlich, sind die einschlägigen Durchführungsvorschriften und Technischen Baubestimmungen eingearbeitet. Das Werk wendet sich sowohl an Juristen wie Techniker.

In die Neuauflage ist die erweiterte Liste der genehmigungsfreien Baumaßnahmen durch die Ergänzung des § 69 NBauO, der geänderte § 75 a NBauO zum vereinfachten Baugenehmigungsverfahren und der neue § 75 b NBauO mit weiteren Vereinfachungen im Genehmigungsverfahren eingearbeitet. Zudem werden die Auswirkungen des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau auf das niedersächsische Baurecht beschrieben.

Emmerich, Volker: Kartellrecht. Ein Studienbuch. - 10. Aufl. - München: Beck, 2006. XXV, 519 S. (Juristische Kurz-Lehrbücher) ISBN 978-3-406-53778-3 € 38.-

Das Werk enthält eine Gesamtdarstellung des 2005 völlig reformierten deutschen und des europäischen Kartellrechts. Im Bereich des deutschen Kartellrechts werden die einzelnen Kartellverbote und ihre Ausnahmen, die Vertikalvereinbarungen und der Behinderungswettbewerb, Wettbewerbsbeschränkungen durch Unternehmenszusammenschlüsse sowie die kartell-

rechtliche Organisation und das Verfahren im Kartellrecht dargestellt. Das europäische Kartellrecht wird unter den Gesichtspunkten Kartellverbot, Missbrauchsverbot, Verfahren und Fusionskontrolle ausführlich erläutert. Die Neuauflage bringt das Werk auf den Stand der 7. GWB-Novelle und berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Literatur.

weiligen Voraufgaben sind am Rand markiert und verweisen hiermit auf die aktuellen Neuregelungen. Die Broschüren sind mit Anlagen ausgestattet und enthalten die einschlägigen Stundentafeln. Mit einer Ausnahme ist allen Ausgaben jeweils das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Stand 26.7.2006 vorangestellt.

Schulordnung für die Gymnasien in Bayern - GSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). - 26. Aufl. - München: Maiß, 2006. 232 S. ISBN 978-3-938138-37-3 € 6,50.

Schade, Peter: Grundgesetz mit Kommentierung. - 7., volk. neu bearb. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2006. 320 S. (Walhalla Rechtshilfe) ISBN 978-3-8029-7176-1 € 9,95.

Schulordnung für die Realschulen in Bayern - RSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). - 16. Aufl. - München: Maiß, 2006. 156 S. ISBN 978-3-938138-31-1 € 6,50.

Die Textausgabe mit zahlreichen lebensnahen Beispielen erläutert das Grundgesetz. Die zum 1. September 2006 in Kraft getretenen Verfassungsänderungen zur Föderalismusreform sind vollständig eingearbeitet. Die im Rahmen der Reform neu eingefügten oder wesentlich geänderten Artikel sind gekennzeichnet. Einen Schwerpunkt bei den Erläuterungen legt der Autor auf Artikel des Grundgesetzes, die die Bürger unmittelbar betreffen. Die handliche Ausgabe ist gut für die Aus- und Fortbildung oder den schulischen Unterricht geeignet.

Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern - BSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). - 11. Aufl. - München: Maiß, 2006. 118 S. ISBN 978-3-938138-38-0 € 6,55.

Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern - WSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). - 10. Aufl. - München: Maiß, 2006. 140 S. ISBN 978-3-938138-32-8 € 7,50.

Braun, Heiko: Die Zulässigkeit von Service Level Agreements - am Beispiel der Verfügbarkeitsklausel. - München: Beck, 2006. XXIV, 131 S. (Schriftenreihe Information und Recht; 63) ISBN 978-3-406-55451-3; € 34,-

Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsober- schulen in Bayern - FOBOSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). - 4. Aufl. - München: Maiß, 2006. 133 S. ISBN 978-3-938138-33-5 € 9,80.

Service Level Agreements finden sich inzwischen in nahezu jedem Vertrag über IT-Dienstleistungen. Sie dienen der genauen Festlegung des Umfangs und der Qualität der Leistung. Das Buch stellt die verschiedenen Regelungsinhalte und Anwendungsgebiete dar und setzt sich mit der rechtlichen Einordnung der Service Level Agreements auseinander. Insbesondere wird dabei der Frage nach deren AGB-rechtlichen Zulässigkeit nachgegangen, wobei der Schwerpunkt auf der Überprüfung der besonders umstrittenen Verfügbarkeitsklausel liegt.

Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege in Bayern - BFSOHwKiSo. - 7. Aufl. - München: Maiß, 2006. 78 S. ISBN 978-3-938138-38-0 € 7,20.

Die Neuauflagen der verschiedenen Schulordnungen sind textlich aktualisiert worden. Die amtlichen Änderungen zu den je-